

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

7 (14.2.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506243)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1860. Dienstag, 14. Februar. N^o. 7.

Bekanntmachungen.

1) Ein mit dem Kaufmann Christian Wagner hieselbst in Betreff eines zwischen dessen Garten, dem Prinzessinwege und dem Wege vom Gerberhose nach dem letzteren belegenen, etwa 4 □ Ruthen großen Areals abgeschlossener Erbheuercontract liegt nebst dem Entwürfe des dieserhalb vom Gemeinderathe gefassten Beschlusses vom 9. d. M. bis 2. März d. J. auf dem Rathhause zur Einsicht der stimmberechtigten Eingefessenen aus. Etwaige Bemerkungen können bei dem Actuar Bruns zu Protocoll gegeben werden. (1860 Febr. 6.)

2) Die Armenrechnung der Stadtgemeinde Oldenburg pro 1858/59 mit den Belegen, Erinnerungen und deren Beantwortung wird nach Art. 150 der Gemeinde-Ordnung vom 10. bis zum 24. d. M. zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen auf dem Rathhause ausliegen. (1860 Febr. 8.)

3) Am 16. d. M. Nachmittags 2 Uhr, soll an verschiedenen Stellen bei den städtischen Anpflanzungen unterdrücktes Holz, zu Pfählen, Erbsensträuchen zc. brauchbar haufenweise öffentlich verkauft werden. Mit dem Verkauf wird bei der Anpflanzung bei der Halbmeisterei der Anfang gemacht. (1860 Febr. 12.)

4) Das Vertheilungsregister über die durch die Bekanntmachung vom 24. v. M. ausgeschriebene Gemeindeumlage für die Gemeindeabtheilung Stadt im Betrage eines sechsmonatlichen Armenbeitrags, zahlbar im Februar, März und April d. J. an den Stadtcämmerer Harbers in je zweimonatlichem Beitrage, wird nunmehr für vollstreckbar erklärt, vorbehaltlich der Entscheidung über die eingebrachten Erinnerungen. (1860 Febr. 13.)

5) Mit der behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 18. Mai 1855 vorgeschriebenen Abschätzung der Gebäude wird in hiesiger Stadt am Dienstag den 14. d. M. begonnen werden. Die Eingefessenen werden hiedurch aufgefordert, der betreffenden Special-Abschätzungs-Commission eine Besichtigung der Wohnräume, soweit zur Bestimmung des Miethwerths erforderlich, zu gestatten.

5) Als Vormund über das Kind der weil. Helene Wilhelmine Mathilde Stoffers hieselbst ist bestellt:
der Mauermann Johann Stoffers von hier.

(Amtsgericht Abth. I.)

6) Gefundene Sachen: 1 Geldbeutel mit einigen Groschen;
1 Pferdedecke.

Stadtrath.

Sizung vom 3. Febr. 1860. Fortsetzung. — Es wurde der Bau einer Turnhalle auf der nach dem Garten des Hofraths Dr. Basse belegenen Seite des Turnplatzes beschlossen, eine nähere Beschlußnahme aber einstweilen ausgesetzt.

Sizung vom 10. Februar 1860. — Der Obergerichtsanwalt Dr. Hoyer wurde zum Mitgliede der Turn-Commission erwählt, desgl. der Appellationsrath Bödeker zum Mitgliede der zur Begutachtung des Entwurfes einer Straßenpolizeiordnung eingesetzten Commission.

Der Stadtrath genehmigte die Ansetzung verschiedener Häuser zu Servicegeld.

Die aus Mitgliedern des Stadtraths und Magistrats gebildete Commission, welche sich einem früheren Beschlusse gemäß gutachtlich darüber äußern sollte, wie die städtischen Grundstücke, insbesondere das Stadtfeld, etwa besser nutzbar gemacht werden können, hatte ihr Gutachten in einem Protocolle vom 5. November v. J. abgestattet. Das Wesentlichste aus demselben wird nachstehend mitgetheilt:

Bekanntlich sind die Weiden und cultivirten Placken bisher öffentlich verpachtet, dagegen ist auf der Gemeinheit bisher Vieh gegen Weidegeld in Weide genommen. Die Commission hatte in dieser Beziehung keine anderweite Vorschläge machen zu können geglaubt, indessen die Frage in Erörterung gezogen, ob es sich empfehle, einen Theil der städtischen Grundstücke oder sämtliche zu veräußern, und desfalls sich dahin ausgesprochen, daß eine Veräußerung von städtischen Grundstücken nur dann gerechtfertigt erscheine, wenn das Kaufgeld oder der Canon eine ansehnlich höhere Rente gebe, als der bisherige Reinertrag. Dieselbe war dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der Geldwerth, wenn auch sehr langsam, sinke, und schon dadurch der Grund und Boden in längeren Zeiträumen im Preise steigen müsse, daß aber gerade bei den städtischen Grundstücken um so mehr eine Preiserhöhung in Aussicht stehe, als dieselben in der Nähe der Stadt, und zwar einer aufblühenden Stadt, gelegen seien. Die Commission hatte deshalb und weil Pacht und Kaufwerth so ziemlich in einem richtigen Verhältnisse stehen würden, einen Verkauf einzelner Weiden und cultivirter Placken, welche ohnehin noch auf längere Zeit

verheuert seyen, nicht beantragen zu dürfen geglaubt, dagegen die Ansicht gewonnen, daß eine Theilung der Stadtgemeinheit und ein Verkauf oder eine Vererbpachtung der einzelnen Placken eine erheblich höhere Rente geben müsse, als bisher, und daß deshalb mit solcher Veräußerung, welche übrigens nur allmählich geschehe könne, vorgegangen werden müsse. Ihre Gründe sind folgende:

Die Stadtgemeinheit sei noch groß:
133 Zück 126 □ R. 228 □ F. gleich circa . . . 712 Sch.S.

Dievon sei eine Fläche mit Eicheheistern bepflanzt, welche sich des weniger guten Bodens wegen zur Cultur in diesem Augenblicke weniger eigne und deshalb vorläufig zurückzustellen sei mit . . . 68 Sch.S.

Ferner seyen abzusetzen die cultivirten Placken, welche noch auf 6 Jahre per Sch.S. zu ca. 2 Thlr. verheuert seyen, mit c. 30 " "

zusammen 98 " "

bleiben 614 Sch.S.

Diese lieferten gegenwärtig einen Ertrag von circa 425 Thlr.

wovon an jährlichen Abgaben etwa abgingen . . . 50 " "

bleiben 375 Thlr.

Einzelne Placken würden nun nach Ansicht der Commission zu $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Thlr. p. Sch.S. in Erbpacht genommen werden. Rechne man, daß von obigen 614 Sch.S. abgingen zu Wegen und Befriedigungen 50 Sch. S., so würden in Erbpacht gegeben werden können 564 Sch.S., welche à $1\frac{1}{3}$ Thlr. jährlicher Erbpacht erbringen würden 752 Thlr., mithin das Doppelte des jetzigen Ertrages; dabei sei aber allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß die Weganlagen der Stadt anfangs nicht unerhebliche Kosten verursachen würden.

Hinsichtlich des kleinen Stadtbusches hatte die Commission die Ansicht gewonnen, daß von einem Verkaufe abgesehen werden müsse, weil das theils aus Fuhren, theils aus Eichen bestehende Holz im besten Wachsthum stehe und alljährlich im Werthe bedeutend steige, auch schon fortwährend Ertrag liefere; es sei nicht zu bezweifeln, daß der Werth nach einem längeren Zeitpuncte ungleich größer sein müsse, als der jetzige Verkaufswerth unter Hinzurechnung von Zinsen sich belaufen würde.

Der alte Stadtbusch dagegen habe größtentheils schlechten Boden, das Holz stehe in keinem besonderen Wachstume. Es sei deshalb gerathen, den Busch nach und nach abzuholzen und den Grund und Boden zu verkaufen, wenn sich Liebhaber dazu fänden, was von einem Theile der Commission bezweifelt werde.

Dem Obigen entsprechend hatte die Commission folgende Anträge gestellt:

1. daß mit der Veräußerung von einzelnen Placken der Stadtgemeinheit begonnen werde, wenn ein jährlicher Canon von etwa $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Thlr. p. Sch. S. bedungen werden könne, ablösbar mit dem 30fachen Betrage; daß ferner, um dieses zu ermöglichen, zunächst ein Weg mit den erforderlichen Zubehörungen von 2 gemauerten Höhlen und Weggräben neben der Rauhenhorst an der Anpflanzung hinunter nach der Schießbahn angelegt werde, an welchem zuerst in der Tiefe bis zur Båke die Veräußerungen Statt finden könnten;

2. daß auch eine Veräußerung eines Theils des Grund und Bodens des alten Stadtbüsches zu versuchen sei, und zwar zunächst desjenigen Theils des Büsches, welcher unmittelbar an den Gründen der Anwohner der Feldstraße belegen sei, bis an einen neu anzulegenden Weg, welcher von dem neugesetzten Heck neben Schlömanns Gründen nach dem Scheidewege führe, jedoch mit Ausnahme des vornangelegenen noch nicht abgegebenen, als Wegerdeplacken nicht zu entbehrenden Areals.

Betreffend die Ausführung dieses Planes hatten die Mitglieder des Stadtraths sich dafür ausgesprochen, daß der projectirte Weg nebst Abwässerungsgräben und einer Wallbefriedigung sofort vollständig hergestellt, und auf dem so zum Verkauf bestimmten Areale alljährlich eine Fläche abgesetzt und dann zum Verkaufe ausgebaut werde, während die Mitglieder des Magistrats nur ausgesprochen wissen wollten, daß eine Veräußerung in obiger Weise beabsichtigt werde, um erst zu constatiren, ob sich Liebhaber finden würden.

Im Anschluß an diese Anträge war von der Commission ferner beantragt, daß eine Fläche von etwa 3 Jück, welche gerade hinter der Schießbahn liege, mit Fuhren besaamt werde. Der Boden sei der geringste der ganzen Stadtgemeinheit, hauptsächlich aber müsse es wünschenswerth erscheinen, zum Schutze gegen überfliegende Kugeln einen Busch heranzuziehen. Dieser Schutz sei um so dringender, als die Anlegung eines Duerweges hinter der Schießbahn in einigen hundert Schritt Entfernung in Aussicht stehe.

(Fortsetzung folgt.)

Al l e r l e i.

Die nicht selten vorkommenden Uebertretungen der Vorschriften der Reg.-Bef. vom 2. Febr. 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe, Seitens hiesiger Wirthe, lassen eine Hinweisung auf S. 27 dieser Bekanntmachung nöthig erscheinen. Derselbe lautet:

„Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen polizeilich mit Geldbußen bis zu 10 Thlr. Gold oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängniß, im Wiederholungs-falle rücksichtlich der Concessionirten außerdem mit Entziehung der Concession zur Betreibung des Gewerbes geahndet werden.“

Angeichts dieser bestimmten Vorschrift, nach welcher im Wiederholungs-falle die Entziehung der Wirthschaftsconcession ausgesprochen werden soll, dürften sich die Wirthe um so mehr der Uebertretungen zu enthalten haben, als das betreffenden Falls gegen sie einzuleitende Verfahren ein gerichtliches ist, welches keine Schonung kennt.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.